

# Satzung

für den Verein „Deutsch-Chinesische Initiativen für Unternehmen und Bildung e. V.“, Stand 28.05.2018

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesische Initiativen für Unternehmen und Bildung e. V.“ (Kurzform DCI)
2. Der Sitz des Vereins ist Lichtenbergstr. 6, 85748 Garching bei München
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch den Erfahrungsaustausch von Unternehmen, Schulen und Hochschulen über wirtschaftliche und bildungspolitische Fragen, die Information von Schülern und Studenten über die kulturellen und gesellschaftspolitischen Unterschiede Deutschlands und Chinas sowie die Förderung der Verbindung deutscher und chinesischer Studenten und der wissenschaftlichen Kooperation beider Länder.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- a. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch von Unternehmen, Schulen und Hochschulen beider Länder über allgemeine wirtschaftliche und bildungspolitische Fragen. Bei der Förderung der wissenschaftlichen Kooperation ist der Verein nicht unmittelbar wissenschaftlich tätig, sondern tritt lediglich als Vermittler auf.
- b. Durchführung von Veranstaltungen zur Information von Schülern und Studenten über die kulturellen und gesellschaftspolitischen Unterschiede Deutschlands und Chinas z.B. durch Informationen über Studien- und Stipendienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Praktika, sowie die Förderung der Verbindung deutscher und chinesischer Studenten.

2. Der Verein DCI steht grundsätzlich allen Menschen und Unternehmen offen, die die Aufgaben des Vereins unterstützen und an dessen Zielen mitwirken wollen

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein DCI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein darf keine anderen als die in §2 Absatz 1 bezeichneten Ziele verfolgen:
  - Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt vorhandenes Vermögen an das „Chinaforum Bayern e. V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins DCI kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und ihren Beitrag bezahlt.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das die Satzung anerkennt und den Beitrag bezahlt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein gestellt wird.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand des Vereins Einspruch erhoben werden.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann ein früherer Kündigungstermin akzeptiert werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Zahlungsfrist entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit.
- c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins gehandelt oder dessen Ansehen geschädigt hat. Den Betroffenen wird Gelegenheit zur Äußerung zum Verfahren innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Ausschluss gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit.
- d. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- e. bei Unternehmen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder der Liquidation des Unternehmens.

2. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft verbleiben die bis dahin gezahlten Beiträge dem Verein.

## §6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (MV)
  - der Vorstand
  - der Beirat

## §7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins DCI.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die den DCI betreffen.

3. Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem Protokollführer der MV zu unterzeichnen.
4. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands der DCI.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand wird gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. In den Vorstand können nur Mitglieder der DCI gewählt werden.
5. Die MV ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
6. Die Einladung zur MV hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.
7. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder der DCI muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine MV mit den beantragten Tagesordnungspunkten einberufen werden,
8. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
9. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat die MV vorzubereiten, einzuberufen und die Beschlüsse der MV auszuführen. Er ist der MV rechenschaftspflichtig.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Leitung aller satzungsgemäßen Geschäfte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) vertreten durch den Vorsitzenden und den Finanzvorstand gemeinsam. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über die Verwendung der Mittel, die dem Verein zugeführt werden, Rechnung zu legen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vereinsgebundene Aufwendungen können erstattet werden.

6. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht. Er ist zusammen mit dem Finanzvorstand zeichnungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins Verantwortliche für Teilaufgaben benennen sowie Ausschuss- und Arbeitsgruppen bilden.
8. Die Vorstandsmitglieder können durch die MV mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

#### §9 Beiträge

Jedes Mitglied des Vereins DCI hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe von der MV festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. 03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.

#### §10 Kassenführung und Kassenprüfung.

1. Der Verein DCI führt eine eigene Kasse.
2. Die MV des Vereins wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie haben den Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher der Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber in der MV zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

#### § 11 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können von der MV, in der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, mit 2/3-Mehrheit vorgenommen werden, nachdem sie im Wortlaut 14 Tage vor dem Termin der MV den Mitgliedern bekanntgegeben wurden. Falls an dieser MV weniger als 50 % der Mitglieder teilnehmen, kann frühestens nach zwei und spätestens nach vier Monaten zu einer weiteren MV einberufen werden, die die Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die MV, in der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden. Falls an dieser MV weniger als 50 % der Mitglieder teilnehmen, kann frühestens nach zwei und spätestens nach vier Monaten zu einer weiteren MV

einberufen werden, die die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Mai 2018 beschlossen. Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft treten.

München, den 29. Mai 2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder

---

---

---